

Bundessozialgericht

5 RKn 30/64

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. Juni 1966

Bergbau-Berufsgenossenschaft -Hauptverwaltung,
Bochum, Hunscheidtstraße 18, vertreten durch den
Hauptgeschäftsführer,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung am 13. Mai 1966, durch

Senatspräsident

R i c h t e r

-Vorsitzender

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h,

Bundesrichter

Dr. W i t t e,

Bundessozialrichter

M o g k

und

Bundessozialrichter

N e u w a l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober
1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.



G r ü n d e :

Der im Jahre 1929 geborene Kläger erlitt am 19. September 1950 bei den B. werken in C. einen Arbeitsunfall, bei dem ihm der rechte Kleinfinger abgequetscht wurde. Der Unfall wurde von der zuständigen Maschinen- und Klein-eisenindustrie-Berufsgenossenschaft registriert, Rente jedoch nicht gewährt; die Unfallakten wurden später vernichtet. Von 1956 bis 1963 arbeitete der Kläger im Bergbau und erlitt am 5. Mai 1958 als Lehrhauer einen weiteren Unfall, bei dem der 4. Finger der rechten Hand gequetscht wurde und im Grundgelenk abgesetzt werden mußte. Die Beklagte gewährte hierfür gemäß § 616 a der Reichsversicherungsordnung alter Fassung (RVO aF) eine Gesamtvergütung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 20 v.H. für die Zeit vom 3. Juni bis zum 30. November 1958.

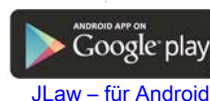
Mit der Klage vor dem Sozialgericht (SG) verlangte der Kläger Rente über den 30. November 1958 hinaus. Das SG hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Dezember 1958 eine Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen und dazu folgendes ausgeführt:

Die Bildung einer Gesamtrente wegen beider Unfälle nach § 559 a Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 RVO aF sei im vorliegenden Falle nicht möglich, weil keiner derselben – für sich allein betrachtet – die Erwerbsfähigkeit des Klägers um wenigstens 10 v.H. mindere. Jedoch habe der zweite Unfall den Kläger deshalb stärker getroffen als einen anderen Versicherten, weil ihm nunmehr zwei nebeneinander liegende Finger der rechten Hand fehlten. Dieser durch den zweiten Unfall hervorgerufene Zustand bedinge nach den ärztlichen Beurteilungen eine MdE von 20 v.H. Das Gericht könne dieser ärztlichen Einschätzung ohne Bedenken folgen, zumal auch der Kläger selbst nach einer Auskunft der Zeche wiederholt geäußert habe, er fühle sich wegen dieses Zustandes in



seiner Gedingearbeit zu sehr behindert. Die gesetzliche Regelung nach § 559 a Abs. 3 und 5 KVO aF bzw. § 581 Abs. 3 RVO nF stehe einer zusammenfassenden Berücksichtigung der Folgen beider Unfälle nicht entgegen, da sie nur die Fälle betreffe, in denen jeder Unfall bereits für sich allein die Erwerbsfähigkeit meßbar beeinträchtige. Die Höhe der MdE könne nicht für den jeweiligen Gesundheitsschaden generell, etwa nach einer Tabelle, angesetzt werden, vielmehr komme es auf die Auswirkungen des Arbeitsunfalls auf die weitere Erwerbsfähigkeit eines ganz bestimmten Versicherten an. Für diesen Schaden habe der Träger der Unfallversicherung einzustehen, auch wenn die Höhe des Schadens durch das Vorliegen besonderer Umstände mitbeeinflusst worden sei. Da der Kläger trotz der Folgen des im Jahre 1950 erlittenen Arbeitsunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit praktisch überhaupt nicht beeinträchtigt gewesen sei, könne eine zutreffende Berücksichtigung seines körperlichen Zustandes vor dem zweiten Arbeitsunfall nur dazu führen, den Verlust des 4. Fingers an derselben Hand und neben dem Kleinfingerstumpf im Ergebnis so zu bewerten, als wären beide Fingerverluste durch den Zechenunfall am 5. Mai 1958 eingetreten. Demgemäß sei der Kläger infolge dieses Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. beeinträchtigt und von der Beklagten seit dem 1. Dezember 1958 mit einer entsprechenden Dauerrente zu entschädigen.

Die Beklagte rügt mit der Revision - das LSG hat dieses Rechtsmittel zugelassen - als Verletzung materiellen Rechts, daß ihr durch die angefochtene Entscheidung auch die Entschädigung für den gar nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Arbeitsunfall vom 19. September 1950 aufgelastet werde, obgleich weder der erste noch der zweite Unfall eine MdE um wenigstens 10 v.H. nach sich gezogen habe. Zwar müsse man bei Be-



messung der MdE von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Versicherten vor dem Unfall ausgehen und es sei richtig, daß der vorgeschädigte Kläger durch den zweiten Arbeitsunfall schwerer betroffen sei als jemand, der ohne eine solche Vorschädigung den 4. Finger verloren habe. Die schwerere Betroffenheit sei auch zu berücksichtigen, jedoch nicht in der Weise, daß die Folgen beider Unfälle so bewertet würden, als habe der Kläger bei einem einzigen Unfallereignis beide Finger verloren. In einem solchen Falle sei zwar eine MdE um 20 v.H. wohl angemessen; im vorliegenden Falle liege aber der Verlust des ersten Fingers lange Jahre zurück und es sei insoweit bereits eine völlige Gewöhnung eingetreten. Auch habe der Kläger nach dem zweiten Unfall in der gleichen Arbeitstätigkeit noch fast das gleiche Arbeitseinkommen wie vorher erzielt. Selbst unter Berücksichtigung der Vorschädigung werde daher eine MdE von 20 v.H. nicht erreicht; eine Rente könne also nicht gewährt werden.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
und des Urteils des Sozialgerichts Duis-
burg vom 7. Juni 1962 die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufzuheben und die
Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



- 5 -

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet. Dem Kläger steht auch über den 30. November 1958 hinaus Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der erkannten Höhe zu. Das LSG hat zutreffend erkannt, daß die Regelung nach § 559 a Abs. 3 - 5 RVO aF hier schon deshalb nicht zur Anwendung kommt, weil die Folgen des früheren Unfalls - Verlust des rechten Kleinfingers - keine meßbare MdE verursacht haben, für die Erwerbsfähigkeit des Klägers vielmehr praktisch bedeutungslos geblieben sind (vgl. Grundsätzliche Entscheidung -GE- des Reichsversicherungsamts -RVA- Nr. 5286 v. 5.4.1939 -AN 1939 S. 190 ff - insbesondere zu Ziff. 3, 4, 10 und 11). Es ist daher auch nicht von Bedeutung, ob der frühere Unfall überhaupt Gegenstand förmlicher Feststellung gewesen ist.

Es kommt vielmehr - wie das LSG zutreffend erkannt hat - allein darauf an, ob der Zecheunfall vom 5. Mai 1958, für dessen Entschädigung die Beklagte zuständig ist, die Erwerbsfähigkeit des Klägers um wenigstens ein Fünftel gemindert hat. Die Annahme des LSG, daß eine solche MdE in Höhe von 20 v.H. beim Kläger als Folge dieses Unfalls vorliegt, ist rechtsirrtumsfrei. Maßgeblich für die Bemessung der unfallbedingten MdE ist nicht die hypothetische Auswirkung des Unfalls auf irgend einen Versicherten, sondern die tatsächliche Auswirkung auf den bestimmten Versicherten, der den Arbeitsunfall erlitten hat. Je nachdem vor Eintritt des Unfalls bestehenden Zustand des Verletzten kann sich ein Unfall unterschiedlich stark auf seine Erwerbsfähigkeit auswirken. Es gehört daher mit zum Risiko der Unfallversicherung, daß sie auch für solche Folgen eines Arbeitsunfalls einzustehen hat, die darauf beruhen, daß die unmittelbaren Unfallfolgen bei einem vorgeschädigten Versicherten eine stärkere MdE verursachen als bei einem bisher unversehrten Versicherten. Das gilt auch für den Fall,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

daß die Vorschädigung überhaupt noch keine meßbare MdE verursacht hatte und die zu beurteilenden Unfallverletzungen ebenfalls keine meßbare MdE verursacht haben würden, wenn sie nicht gerade auf eine solche Vorschädigung getroffen wären. Im vorliegenden Fall hat nun der unfallbedingte Verlust des Ringfingers, der die Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand eines unversehrten Versicherten nur unwesentlich beeinträchtigt hätte, sich wesentlich auf die Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand des Klägers, an der bereits der Nachbarfinger fehlte, ausgewirkt. Die hierdurch bewirkte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers ist durch die für den zweiten Unfall zuständige Beklagte in vollem Umfange zu entschädigen, da sie ja auch erst durch diesen Unfall verursacht worden ist. Denn durch den früheren Unfall hatte sich die Erwerbsfähigkeit des Klägers überhaupt noch nicht in meßbarem Umfang verringert, wohl aber hat sich hierdurch das Risiko der in der Folgezeit für den Kläger zuständigen Versicherungsträger erhöht. Das Risiko der Beklagten lag insoweit nicht anders, als wenn das Fehlen des Kleinfingers nicht auf einem früheren Arbeitsunfall beruhte, sondern etwa angeboren wäre.

Die Revision wendet sich nun auch nicht dagegen, daß die Vorschädigung "angemessen" berücksichtigt werde, hält es aber für unangemessen, daß das LSG die Beklagte hinsichtlich ihrer Entschädigungspflicht so behandelt habe, wie wenn der Kläger durch den in ihre Zuständigkeit fallenden Unfall beide Finger verloren hätte. Das ist indessen nicht der Fall. Der Beklagten werden durch ihre Entschädigungspflicht für den zweiten Unfall keineswegs Leistungen für solche Schäden aufgebürdet, die unmittelbar auf dem ersten Unfall beruhen. Sie hat vielmehr nur für die Folgen des in ihre Zuständigkeit fallenden Unfalls einzustehen. Es mag allerdings sein, daß die Beklagte auch dann keine höhere Leistung - wenigstens als Dauerrente - hätte erbringen müssen, wenn der Kläger bei dem unter ihre Zuständigkeit



fallenden Zecheunfall beide Finger zugleich verloren hätte. Ein solcher Vergleich mit einem hypothetischen Ereignis ist aber rechtlich bedeutungslos; es kommt allein auf die tatsächliche Lage des vorliegenden Einzelfalles an. Hier hat sich eben der Umstand, daß der zweite Unfall gerade zum Verlust des dem Kleinfinger benachbarten Fingers führte, besonders schädigend ausgewirkt.

Auch im Übrigen ist die Bemessung der MdE mit 20 v.H., die der Einschätzung der ärztlichen Sachverständigen entspricht, nicht zu beanstanden. Maßgeblich für die Höhe der MdE ist die nicht unerhebliche Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der rechten Hand des Klägers. Diese Einschränkung ist mitbedingt durch das Fehlen des Kleinfingers. Hierbei ist es der Sache nach aber ohne Bedeutung, daß - worauf die Revision hinweist - dieser Finger dem Kläger schon seit längerer Zeit fehlte. Unbegründet ist auch der Hinweis der Revision darauf, daß der Kläger nach dem Unfall noch längere Zeit seine damalige Tätigkeit als Bergmann weiter ausgeübt und damit einen nur unwesentlich geringeren Lohn erzielt habe. Die Höhe des Verdienstes nach dem Unfall ist für die Bemessung der MdE allein nicht maßgebend. Das LSG hat zudem seine Bewertung der MdE nicht nur auf die Beurteilung der Sachverständigen, sondern ausdrücklich auch darauf gestützt, daß der Kläger sich in seiner Gedingetätigkeit sehr behindert gefühlt und nicht mehr für voll arbeitsfähig gehalten habe. Er hat dann ja auch später die Bergarbeit in verhältnismäßig jungen Jahren aufgegeben.

Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet. Die



Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 153 und 165 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)